

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## POSITIONSPAPIER: Migrations- und Flüchtlingsberatung in Hessen aus- und aufbauen

Wiesbaden, 02.07.2018

Der Migrations- und Flüchtlingsbereich ist seit einigen Jahren aus seinem Nischendasein in das Zentrum des politischen und gesellschaftlichen Handelns gerückt. Der Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse hat dazu geführt, dass die Versorgung und Integration von Zugewanderten und Geflüchteten zu wichtigen Aufgaben geworden sind. Auch wenn langfristig Zugewanderte an die Regeldienste zu verweisen sind, gibt es in der Anfangsphase einen originären Beratungsbedarf, der nur durch spezialisierte Fachdienste gewährleistet werden kann. Die Nachfrage nach diesen Beratungsangeboten ist erheblich angestiegen.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen steht seit mehr als vierzig Jahren für die Integration von Zugewanderten und Geflüchteten. Die Beratungsarbeit war viele Jahre getragen durch das Bund-Länder-Programm der „Ausländersozialberatung“, bis dieses in 2003 von der Hessischen Landesregierung aufgekündigt wurde. Seit dieser Zeit wird die Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund in Hessen nur noch vom Bund gefördert. Profitieren können bestimmte Gruppen Zugewanderte und nur ein kleiner Teil Geflüchteter. Für die gezielte Beratung geflüchteter Menschen steht derzeit keine öffentliche Regelfinanzierung zur Verfügung.

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege fordert vor diesem Hintergrund eine Ausweitung der Beratungsstrukturen für Zugewanderte und Geflüchtete, um den individuellen und gesellschaftlichen Integrationsanforderungen und der rechtlichen Komplexität des Aufenthalts- und Asylrechts gerecht zu werden.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrts-  
pflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN:

DE4955020500000

8648400

BIC: BFSWDE33MNZ

## POSITIONSPAPIER: MIGRATIONS- UND FLÜCHTLINGSBERATUNG IN HESSEN AUS- UND AUFBAUEN

### INHALT

1.	Beratungs- und Integrationsangebote in Hessen – eine kritische Situationsanalyse	2
2.	Migrationsberatungsstrukturen	3
2.1	Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE)	3
2.1.1	Ziele und Zielgruppen	3
2.1.2	Nachfrage und Beratungsangebot	4
2.1.3	Bedarf an Migrationsberatungsstellen	4
2.2.	Jugendmigrationsdienste (JMD)	5
2.2.1	Ziele und Zielgruppen	5
2.2.2	Nachfrage und Beratungsangebot	5
2.2.3	Bedarf an Jugendmigrationsdiensten	5
3.	Kommunale Bemühungen zur Stärkung der Beratungsstrukturen	6
4.	Beschreibung des Fehlbedarfs – Personen ohne Zugangsrecht zur MBE	6
5.	Fehlende Flüchtlingsberatungsstrukturen in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE) und in den Kommunen	7
5.1	Unabhängige Asylverfahrensberatung in HEAE	7
5.1.1	Ziele und Zielgruppen	8
5.1.2	Nachfrage und Beratungsangebot	8
5.1.3	Bedarf an unabhängiger Asylverfahrensberatung	8
5.2	Regionale unabhängige Flüchtlingsberatung	8
5.2.1	Ziele und Zielgruppen	9
5.2.2	Nachfrage und Beratungsangebot	9
5.2.3	Bedarf an regionaler unabhängiger Flüchtlingsberatung	9
6.	Schlussfolgerungen	9
7.	Forderungen der Liga Hessen	9

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## 1. Beratungs- und Integrationsangebote in Hessen – eine kritische Situationsanalyse

Im Jahr 2017 lebten in Hessen 1.050.000 Menschen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit; in 2016 mit 1.012.475 erstmals über 1 Million.<sup>1</sup> Wie die folgend aufgeführten, bevölkerungsstatistischen Zahlen der Jahre 2015-2017 belegen, nimmt der Anteil der ausländischen Bevölkerung in Hessen kontinuierlich zu.

Hessen: Bevölkerung mit ausschl. ausländischer Staatsangehörigkeit <sup>2</sup>				
	EU-Staaten	Nicht-EU-Staaten	Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr	Gesamt
<b>2015</b>	432.582	496.974	+ 68.388 / + 8 %	<b>929.556</b>
<b>2016</b>	450.165	562.310	+ 82.919 / + 9 %	<b>1.012.475</b>
<b>2017</b>	471.740	578.260	+ 37.525 / + 3,7 %	<b>1.050.000</b>

Die Jahre 2015 und 2016 waren geprägt durch eine sehr große Fluchtzuwanderung, die seitdem zurückgeht. Dagegen scheint sich ein leichter Trend an Zuwächsen von Personen aus EU-Staaten abzuzeichnen, der in 2017 höher war als der Zuwachs von Personen aus Nicht-EU-Staaten.

Die Zahlen machen die politische und gesellschaftliche Herausforderung deutlich, die zu bewältigen ist, damit neu zugewanderte Menschen nicht nur versorgt werden, sondern die Chance erhalten, sich sozial und gesellschaftlich zu integrieren und sich über ihre Rechte und die Rechtswege zu informieren. Entsprechend wurden vom Bund zahlreiche Programme zur Integration von Zugewanderten finanziell besser ausgestattet, insbesondere die Migrationsberatungsstellen für jugendliche und erwachsene Zuwanderer. Dies geschah allerdings nicht proportional zum tatsächlichen Bedarf. Zudem profitieren längst nicht alle Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund; einige Gruppen sind ausgeschlossen.

Die Hessische Landesregierung hat ebenso wie die Bundesregierung erhebliche Ressourcen eingebracht, um notwendige Strukturen zu schaffen. So wurden vom Land Hessen die zwei „Aktionspläne zur Integration von Flüchtlingen und Bewahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts“ auf den Weg gebracht, die Grundlage für die Förderung von Integrationsmaßnahmen sind. Leider wurden dabei integrationsorientierte sowie asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratungsangebote vernachlässigt, die die Zielgruppen direkt ansprechen.

Das Landesprogramm „Wegweisende Integrationsansätze realisieren“ (WIR) wurde zwischen 2014 und 2018 von 3,1 Mio. € auf 10,5 Mio. € aufgestockt. Es fördert zeitlich befristet und unter der Voraussetzung teils erheblicher Eigenmittel Projektmaßnahmen. Über das hessische Landesaufnahmegesetz (LAG) werden den Landkreisen und Städten Mittel zur Flüchtlingsaufnahme und eine sog. kleine Pauschale (120 €/Person/Monat) zur sozialen Betreuung von Flüchtlingen, die im SGB II-Bezug sind, finanziert. Allerdings geschieht auch dies mit zeitlicher Befristung und uneinheitlichen personellen Umsetzungsschlüsseln, unterschiedlichen Profilen und nicht für alle kommunal untergebrachten, sondern nur für Flüchtlinge mit bestimmten Aufenthaltsstatus.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2016 (30.06.2017), S. 31 sowie 2017 (12.04.2018), S. 21

<sup>2</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2015, 2016, 2017

<sup>3</sup> Keine sog. kleine Betreuungspauschale erhalten die Gebietskörperschaften z. B. für Geflüchtete, die über den Familiennachzug in die Kommunen zugewiesen werden oder auch für anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Schutzgewährung nach Art. 16a GG) oder § 25 Abs. 3 (nationales Abschiebungsverbot) AufenthG.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Bei näherer Analyse der landesbezogenen Investitionen für die Zielgruppen der Geflüchteten und Zugewanderten zeigt sich: Hessen ist eines der wenigen Bundesländer, das über keine landesgeförderte Regelberatungsstruktur im Migrations- und Flüchtlingsbereich verfügt, um Förderlücken bundesgeförderter Beratungsprogramme gezielt zu schließen. Dadurch ist eine große Anzahl Zugewanderte und Geflüchtete für unabsehbare Zeit von jeglichen Beratungsangeboten ausgeschlossen. Die seit 2015 eingebrachten zusätzlichen Ressourcen wurden überwiegend für Koordinations- und Betreuungsaufgaben den Kommunen zur Verfügung gestellt oder für zeitlich begrenzte nicht ausfinanzierte Einzelprojektmaßnahmen ohne Nachhaltigkeitsabsicherung.

Dieser Umstand führte bereits in der Vergangenheit zu einer deutlichen Mangelsituation hinsichtlich der in Hessen bestehenden Beratungsangebote für Zugewanderte und Geflüchtete.

Vor diesem Hintergrund haben zivilgesellschaftliche Akteure und NGOs, v. a. Kirchen und Wohlfahrtsverbände, erhebliche finanzielle Eigen- und Drittmittel sowie enorme ehrenamtliche Ressourcen bereitgestellt, deren Verfügbarkeit nicht auf Dauer abgesichert ist. Mittelfristig ist es die Aufgabe von Bund und Land, eine bedarfsorientierte, flächendeckende und hinsichtlich der Zielgruppen möglichst lückenlose Beratungslandschaft für Geflüchtete und Zugewanderte bereitzustellen. Dies muss auch Kernaufgabe integrationsfördernder und menschenrechtlich ausgerichteter Migrations- und Flüchtlingspolitik auf Landesebene sein, für die öffentliche Mittel zur Verfügung zu stellen sind.

## 2. Migrationsberatungsstrukturen

Die Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE) sind neben den Jugendmigrationsdiensten (JMD) und den aus Eigen- oder Drittmitteln finanzierten unabhängigen Flüchtlingsberatungsstellen das wichtigste Integrationsangebot für Zugewanderte und Geflüchtete der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

### 2.1 Migrationsberatungsstellen für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Die MBE wurde 2005 vom Bund ins Leben gerufen. Ihr Auftrag steht im Zusammenhang mit dem Integrationskurs (§§ 43-44 AufenthG) sowie der kursbezogenen sozialpädagogischen Begleitung (§ 45 AufenthG) der Teilnehmer\*innen. Gemäß der in 2016 überarbeiteten „Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)“<sup>4</sup> soll die MBE den Integrationsprozess erwachsener Zuwanderer gezielt initiieren, steuern und begleiten.

#### 2.1.1 Ziele und Zielgruppen

Die Befähigung der Klienten zu selbständigem Handeln steht ebenso im Fokus wie die Verringerung der Abhängigkeit Zugewanderte von Transferleistungen. Die Zugewanderten sollen zeitnah an bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote herangeführt werden und für eine aktive Mitarbeit im Integrationsprozess gewonnen werden.<sup>5</sup> MBE unterbreiten dabei zentrale Informations- und Unterstützungsangebote, die für einen erfolgreichen Orientierungs- und Integrationsprozess in einem zunächst fremden Land unerlässlich sind. Dazu zählen insbesondere: Vermittlung in Sprach- und Bildungsangebote für Erwachsene, Jugendliche und Kinder, Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufssuche sowie der Wohnungssuche, Hilfe bei Fragen rund um Gesundheit und ärztliche Versorgung sowie Wissensvermittlung zu Themen wie Ehe, Schwangerschaft und Erziehung. Methodischer Aufgabenschwerpunkt ist die bedarfsorientierte Einzelfallberatung auf der Grundlage eines Case Managements bzw. einer sozialpädagogischen Begleitung. Das Angebot richtet sich an erwachsene Zuwanderer über 27 Jahre.

Prioritär sollen Neuzuwanderer beraten werden, im Sinne nachholender Integration aber auch bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderer, v. a. bei unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen.

---

<sup>4</sup> Vgl. Bundesministerium des Inneren: Förderrichtlinie zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), in: Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 28 / 20.07.2016, S. 549

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## Im Einzelnen haben Zugewanderte mit folgendem Aufenthaltsstatus Zugang zur MBE:

- Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne der §§ 4 und 7 Bundesvertriebenengesetz (BVFG),
- Ausländer, die sich dauerhaft im Sinne des § 44 AufenthG aufhalten; zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21), zum Familiennachzug (§§ 28, 29, 30, 32, 36), aus humanitären Gründen (§ 25 Absatz 1, 2, 4a Satz 3 oder § 25b), als langfristig Aufenthaltsberechtigter (§ 38a), mit Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Absatz 4,
- Ausländer mit Aufenthaltsgestattung und zu erwartendem dauerhaftem und rechtmäßigem Aufenthalt<sup>6</sup>,
- Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG,
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 5 AufenthG,
- deutsche Staatsangehörige mit unzureichenden Sprachkenntnissen,
- Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

### **2.1.2 Nachfrage und Beratungsangebot**

Nicht nur die oben genannten Bevölkerungszahlen aus Hessen machen deutlich, dass die Anzahl der potenziellen Klientinnen und Klienten der MBE seit 2015 erheblich gestiegen ist:

Im Rahmen des starken Bevölkerungszuzugs wurde die MBE analog zu den Integrationskursen für Asylbewerber\*innen aus Irak, Iran, Syrien, Eritrea und Somalia geöffnet.<sup>7</sup>

Gemäß den Jahresberichten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist der Stellenanteil der MBE in Hessen von 44 in 2014 auf 67 in 2016 angestiegen<sup>8</sup>. Die Zahl der Beratungsfälle stieg zwischen 2014 und 2016 von 20.663 auf 32.427. Das ist eine Steigerung von rund 56 %.<sup>9</sup>

Während im Jahr 2016 in Hessen pro Vollzeitstelle 484 Personen beraten wurden, waren es im Bundesdurchschnitt 357 Personen.<sup>10</sup> Die MBE in Hessen war demgemäß besonders hoch frequentiert. Diese außerordentlich hohen Klientenzahlen sind mit dem Auftrag, die Methode des Case Managements in den Fokus der Einzelberatung zu stellen, kaum mehr vereinbar. In einer BAMF-Studie zur „Kapazitätsplanung in der Migrationserstberatung“ von 2007 wird empfohlen<sup>11</sup>, pro Vollzeitstelle 57 Klienten rund um den Integrationskurs zu beraten und zu begleiten.<sup>12</sup>

### **2.1.3 Bedarf an Migrationsberatungsstellen**

Um Auftrag und Aufgabenstellung der MBE wieder zielführend umsetzen zu können, bedarf es einer erheblichen Aufstockung der Stellen in Hessen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) empfiehlt einen Stellenschlüssel von 1:150<sup>13</sup>, dem sich die Liga Hessen anschließt.

<sup>6</sup> Dies wird in der Praxis ausschließlich für Personen aus den Herkunftsstaaten mit sog. guter bzw. hoher Bleibeperspektive angenommen: Irak, Iran, Syrien, Eritrea und Somalia.

Das Konstrukt der guten Bleibeperspektive ist kein hinreichender Beleg für die tatsächliche individuelle Bleibeperspektive und daher nach Auffassung der Liga Hessen ungeeignet für eine belastbare Prognose. Zudem ist der Begriff weder im Asyl- noch im Aufenthaltsgesetz verankert. Dass mit Verweis auf eine vermeintlich schlechte Bleibeperspektive weitreichende Ausschlüsse von frühzeitigen Integrationsmaßnahmen und Sprachangeboten begründet werden, lehnt die Liga Hessen ab.

<sup>7</sup> Vgl. ebd.

<sup>8</sup> BAMF: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer: Jahresbericht 2014, S. 13/Jahresbericht 2016, S. 8

<sup>9</sup> BAMF (Referat 324): Eigene Zahlen, E-Mail vom 13.04.2018

<sup>10</sup> BAMF: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, Jahresbericht 2016, S. 8.

<sup>11</sup> bis 2009: Migrationserstberatung (MEB), seit 2009: Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

<sup>12</sup> BAMF: Einführung einer Kapazitätsplanung in der Migrationserstberatung 2007, S. 17

<sup>13</sup> BAGFW: Argumentationshilfe: Warum die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) für 2017 eine deutlich bessere Finanzierung braucht, Juli 2016, S. 1

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## **2.2 Jugendmigrationsdienste (JMD)**

Der gesetzliche Auftrag des Jugendmigrationsdienstes (JMD) ergibt sich aus § 13 des Sozialgesetzbuchs VIII, in dem die Jugendsozialarbeit geregelt ist. Die JMD sind darüber hinaus Teil des migrationspezifischen Beratungsangebotes nach §§ 43, 44 und 44a AufenthG. Damit sind sie zuständig für die sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen vor, während und nach den Integrationskursen.

### **2.2.1 Ziele und Zielgruppen**

Die JMD haben in erster Linie die Aufgabe, junge Menschen mit Migrationshintergrund am Übergang Schule, Ausbildung und Beruf zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Damit fördern sie ihre Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe.

Der Methodeneinsatz – eine Begleitung nach dem Handlungskonzept Case Management, eine eher kurzfristige sozialpädagogische Beratung oder die Teilnahme an Gruppenangeboten – ist immer ausgerichtet an den individuellen Bedarfen der zu Begleitenden. Jugendmigrationsarbeit orientiert sich folglich am Einzelfall und agiert nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe.

Regelmäßige Themen sind: Aufklärung über Rechtsansprüche, Stabilisierung, soziale, schulische und berufliche Integration sowie Fragen, die die weitere Bildungs- und Lebensplanung betreffen.

Im Einzelnen richtet sich das Angebot des JMD an:

- junge Menschen mit Migrationshintergrund im Alter von 12 bis 27 Jahren – unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange sich diese rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland aufhalten;
- Eltern bei Fragen der Bildung und Ausbildung ihrer Kinder und
- Menschen, Initiativen und Institutionen, die für den Integrationsprozess relevant sind, einschließlich der Bevölkerung im Lebensumfeld der jungen Menschen.

### **2.2.2 Nachfrage und Beratungsangebot**

Im Januar 2017 wurde das Bundesprogramm JMD für alle jungen Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus geöffnet. Dadurch hat sich die Anzahl der potentiell zu begleitenden Jugendlichen deutlich erhöht. Eine dringend notwendige Anpassung des Personalschlüssels wurde bislang nur unzureichend vorgenommen. Außerdem stellen sich neue fachliche und organisatorische Herausforderungen. Dies betrifft sowohl inhaltliche Fragen als auch die Notwendigkeit, Schnittstellen mit teils neuen Partner\*innen in der Flüchtlingsarbeit vor Ort zu klären.

Ungefähr ein Drittel aller nach Hessen Zugewanderten sind junge Menschen.<sup>14</sup> Die Zahl der vom JMD begleiteten Jugendlichen in Hessen ist zwischen 2014 und 2017 von 7.518 auf 13.160 gestiegen. Das ist ein Beratungszuwachs von 75 %. Im Gegensatz dazu erhöhte sich im selben Zeitraum die Anzahl der Stellenanteile lediglich von 53,68 auf 62,68. Das ist ein Gesamt-Stellenzuwachs von nur neun Vollzeitstellen. Während in 2014 von einer Vollzeit-Fachkraft des JMD 140 junge Menschen begleitet wurden, waren es in 2017 bereits 210.<sup>15</sup>

### **2.2.3 Bedarf an Jugendmigrationsdiensten**

Damit auch zukünftig bedarfsorientierte und qualitativ hochwertige Beratungsleistungen angeboten werden können, bedarf es einer erheblichen Aufstockung. Die Liga Hessen empfiehlt einen Stellenschlüssel von 1:140.

<sup>14</sup> Die Zielgruppe der 12-27-jährigen jungen Menschen mit Migrationshintergrund wird zahlenmäßig nicht gesondert erfasst. Aufgrund statistischer Erhebungen wird von einem Drittel ausgegangen.

<sup>15</sup> Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Interne trägerübergreifende Auswertung der Dokumentationssoftware „I-mpuls“ im Programm JMD vom 30.04.2018

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## 3. Kommunale Bemühungen zur Stärkung der Beratungsstrukturen

Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen zählen zu den Angeboten, die von Zugewanderten und Geflüchteten zu Beginn des Integrationsprozesses aufgesucht werden. Deshalb nehmen diese Dienste in den hessischen Gebietskörperschaften eine wichtige Grundversorgung wahr und entlasten die Kommunen bei ihrem Integrationsauftrag erheblich. Weil die Dienste den gestiegenen Bedarf nicht abdecken können, haben einzelne Gebietskörperschaften auf diesen Mangel reagiert:

- In Darmstadt beschloss der Magistrat am 29.11.2017 die Finanzierung von zwei zusätzlichen, kommunal finanzierten MBE-Stellen.
- Die Stadt Frankfurt hat zusätzliche Beratungsangebote für Geflüchtete geschaffen.<sup>16</sup>
- Der Landrat des Kreises Bergstraße beklagte den Stellenmangel im MBE- und JMD-Bereich in seinem Schreiben an den Hessischen Landkreistag vom 03.01.2018.
- Der Hessische Landkreistag spricht sich ebenfalls für eine die Bundesmittel ergänzende Förderung der Migrationsdienste durch das Land Hessen aus.

Infolge dessen stellte das Land Hessen im Rahmen der diesjährigen 13. Integrationsministerkonferenz im März 2018 den Antrag an den Bund, die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ebenso wie das Angebot der Jugendmigrationsdienste auszuweiten.<sup>17</sup>

Die Einschätzung von Land und Kommunen bezüglich des Bedarfs an zusätzlichen Beratungsstrukturen für Zugewanderte entspricht der Einschätzung der Liga Hessen.<sup>18</sup> Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass die finanzielle Zuständigkeit ohne Ergebnis zwischen Bund und Land hin- und hergeschoben wird. Auch das Bundesland Hessen muss dringend mit Eigenmitteln den notwendigen Beratungsbedarf sicherstellen. Schließlich sind schon jetzt die Bundesländer per Gesetz nach § 45 AufenthG im Rahmen sog. Integrationsprogramme aufgefordert, die sozialpädagogischen und migrationsspezifischen Beratungsangebote des Bundes zu ergänzen und dabei auch die Träger der Freien Wohlfahrtspflege zu beteiligen.

## 4. Beschreibung des Fehlbedarfs – Personen ohne Zugangsrecht zur MBE

Trotz der o. g. Angebote haben zahlreiche Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund keinerlei Rechtsanspruch auf Beratung in einer Migrationsberatungsstelle. Dieser Ausschluss ist unabhängig von ihrer individuellen Bleibeperspektive, bisherigen Aufenthaltsdauer und ihres tatsächlichen Integrationsbedarfs und betrifft weit mehr als die diesbezüglich hier zahlenmäßig eindeutig erfassbaren rd. 38.000 Personen.

Dazu gehören in Hessen (Stichtag 31.12.2017<sup>19</sup>) insbesondere:

- Geduldete nach § 60a Abs. 1+2 AufenthG (rd. 6.680 Personen),
- Personen mit Aufenthaltsgestattung, die nicht aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea oder Somalia kommen (über 22.000 Personen)<sup>20</sup>,
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a sowie einem humanitären Aufenthaltstitel nach den §§ 22, 23 Abs. 1 ohne Verbindung mit § 104a (Altfallregelung), 23a, 24, 25 Abs. 3 und 25 Abs. 4 AufenthG (rd. 9.540 Personen).

<sup>16</sup> So finanziert z. B. die Stadt Frankfurt in jeder Gemeinschaftsunterkunft zusätzlich Sozialberatung im Verhältnis 1:120, die durch Mitarbeitende von NGOs umgesetzt wird (siehe: Kommunale Standards und Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in Frankfurt am Main, 04.05.2017).

<sup>17</sup> Vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration: Pressemitteilung zur 13. Integrationsministerkonferenz vom 16.03.2018

<sup>18</sup> Auch die Ortsliga der Freien Wohlfahrtspflege in Frankfurt wandte sich mit Schreiben vom April 2018 an die Sozialdezernentin. Darin ist die Notwendigkeit beschrieben, zusätzliche Mittel für die Beratung von Zugewanderten und Geflüchteten bereit zu stellen.

<sup>19</sup> Zahlen aus: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE zu „Zahlen in der BRD lebender Flüchtlinge zum Stand 31.12.2017“, Drucks. 19/633 vom 05.02.2018

<sup>20</sup> 21.984 gestattete Personen in Hessen kamen allein aus Afghanistan, Pakistan, Äthiopien, Türkei und der Russischen Föderation (BAMF/Ausländerzentralregister: Anzahl der Aufhältigen in Hessen mit Aufenthaltsgestattung aus den TOP 10 der Herkunftsländer, E-Mail vom 08.06.2018).

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Bei näherer Analyse der von diesem Ausschluss betroffenen Gruppen fällt auf, dass darunter auch Personen mit einem rechtmäßigen Aufenthaltsstatus fallen, die aus unterschiedlichen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis (AE) erhalten. Selbst Schutzberechtigte, bei denen das BAMF ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt hat und die eine AE für ein Jahr nach § 25 Abs. 3 erhalten, haben keinen Anspruch auf Zugang zur Migrationsberatung und zum Integrationskurs.<sup>21</sup> Diese Gruppe umfasste im Jahr 2017 immerhin rd. 8.300 Personen in Hessen. Dass Personen mit einem nationalen Abschiebungsverbot keinen Anspruch auf die bundesgeförderte Migrationsberatung haben, ist angesichts ihres faktischen Status als Schutzberechtigte inhaltlich nicht nachvollziehbar, zumal ihr Aufenthalt rechtmäßig und auf Dauer angelegt ist.<sup>22</sup>

Darüber hinaus sind ebenfalls vollständig ausgeschlossen:<sup>23</sup>

- Asylsuchende aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a AsylG,
- Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde (aufgrund der Dublin III-Verordnung oder einer bereits vorliegenden Anerkennung in einem anderen EU-Staat),
- sog. Visa-Overstayer,
- sonstige Personen, die sich trotz Ausreisepflicht weiterhin in Deutschland aufhalten.

Neben der Tatsache, dass bestimmte Zugrupsgruppen nicht zu den Zielgruppen von MBE und JMD gehören, begründen auch fachliche Argumente die derzeit defizitäre Beratungsstruktur in Hessen: Beratung zum und nach dem Asylverfahren, Beratung von Flüchtlingen, die unter die Dublin III-Verordnung fallen sowie Unterstützung bei der Familienzusammenführung setzen eine hohe Fachkompetenz in Rechtsfragen voraus und benötigen Zeit. Beides kann durch die derzeitige Beratungslandschaft aus zeitlichen und fachlichen Gründen nicht ausreichend geleistet werden. Notwendig wäre deshalb eine qualifizierte unabhängige Flüchtlingsberatung, die Geflüchteten zu einer realistischen Einschätzung ihrer Situation verhilft und ihnen Rechtsklarheit verschafft. Dadurch werden langwierige und teure (Gerichts-)Verfahren verhindert und Perspektiven geklärt; sei es in Deutschland oder auch im Hinblick auf Rückkehr oder Weiterreise. Die Beratung im Prozess der Familienzusammenführung vermindert Stagnation und Frustration. Und der Nachzug von Familienangehörigen erleichtert die Integration.

## **5. Fehlende Flüchtlingsberatungsstrukturen in Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen (HEAE) und in den Kommunen**

Während die Mehrzahl der Bundesländer Landesförderprogramme explizit für Flüchtlingsberatungsdienste vorhält, für die derzeit (noch) keine Bundesförderung existiert, stellt das Land Hessen bislang keine Landesmittel für den Aufbau dringend notwendiger, professioneller Beratungsstrukturen zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die unabhängige Asylverfahrensberatung nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes in den hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen als auch regionale unabhängige Flüchtlingsberatungsstellen in den Kommunen für Geflüchtete, die bereits zugewiesen sind.

### **5.1 Unabhängige Asylverfahrensberatung in HEAE**

In Hessen gibt es derzeit fünf aktive HEAE-Standorte mit knapp 6.500 Plätzen, von denen nur 2.220 belegt sind (Stand 14.06.2018). Gemäß Artikel 5 der EU Aufnahmerichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Asylsuchenden Zugang zu Rechtsberatung zu ermöglichen.<sup>24</sup> Zudem heißt es im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 07.02.2018: „Eine unabhängige und flächendeckende Asylverfahrensberatung ist zu gewährleisten. Über die Frage von Zuständigkeit und Trägerschaft wird eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen.“

<sup>21</sup> Es sei denn, es wird eine Verpflichtung zum Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 AufenthG) durch den SGBII-Träger oder die Ausländerbehörde ausgesprochen.

<sup>22</sup> Siehe § 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG

<sup>23</sup> Zu diesen Gruppen Zugewandelter und Geflüchteter liegen keine hessenspezifischen Zahlen vor.

<sup>24</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013



# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Schon 2017 hat ein Pilotprojekt des BAMF zur Asylverfahrensberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen bundesweit an drei Standorten stattgefunden. In Hessen (Gießen) waren die Diakonie Hessen und das Evangelische Dekanat Gießen die Partner des BAMF.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts belegen, dass eine unabhängige Asylverfahrensberatung der Wohlfahrtsverbände sinnvoll ist, weil z. B. der effektive Zugang der Asylsuchenden zu Verfahrensgarantien und Rechtsschutz befördert wird und die Verfahren dadurch nicht verlängert werden.<sup>25</sup> Eine „Rahmenkonzeption für eine unabhängige Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge in Hessen“ hat die Liga Hessen schon im März 2016 vorgelegt.<sup>26</sup> Allerdings fehlt bis heute eine öffentlich finanzierte unabhängige Asylverfahrensberatung, so wie sie in vielen anderen Bundesländern existiert. Diese Aufgabe kann nicht auf Dauer von Diakonie und Evangelischer Kirche alleine geleistet werden.

## **5.1.1 Ziele und Zielgruppen**

Die unabhängige Asylverfahrensberatung unterstützt alle Bewohner\*innen in HEAE bei der Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Beratung klärt über Handlungsmöglichkeiten sowie deren Vor- und Nachteile auf. Dadurch werden die Beratenen in die Lage versetzt, ihr asyl- und aufenthaltsrechtliches Verfahren ausreichend zu verstehen, um möglichst sachgerecht und selbstverantwortlich entscheiden und handeln zu können.

Zielgruppe sind alle Bewohner\*innen in Erstaufnahmeeinrichtungen, Mitarbeitende der Einrichtungen und anderer dortiger Dienste sowie freiwillig Engagierte und Sprachmittler\*innen.

Die unabhängige Asylverfahrensberatung kooperiert mit Rechtsanwält\*innen und andern Fachdiensten.

## **5.1.2 Nachfrage und Beratungsangebot**

Alle in HEAE-Standorten ankommenden Flüchtlinge sollen die Möglichkeit haben, sich über das komplexe asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren zu informieren.

Zu den Aufgaben der unabhängigen Asylverfahrensberatung gehören u.a.:

Information, Beratung und Unterstützung zum Dublin- und Asylverfahren sowie zu Alternativen zum Asylverfahren; Erläuterung von Bescheiden und Rechtsbehelfsmöglichkeiten; Beratung und Unterstützung beim Beschaffen von Dokumenten und von Länderinformationen; Beratung in sozialrechtlichen Fragen; Verweis an andere Fachstellen und Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der HEAE; Beratung im Hinblick auf die landesweite Verteilung und Information über Unterstützungsangebote am Zuweisungsort. Bei der Beratung werden die Bedarfe vulnerabler Personen besonders berücksichtigt.

## **5.1.3 Bedarf an unabhängiger Asylverfahrensberatung**

Pro HEAE-Standort wird eine Vollzeitstelle pro 300 Geflüchtete für eine unabhängige Asylverfahrensberatung benötigt.<sup>27</sup>

## **5.2 Regionale unabhängige Flüchtlingsberatung**

Analog stellt sich die Situation bei regionalen unabhängigen Flüchtlingsberatungsstellen in den Kommunen dar. Die momentan bestehende Beratungslandschaft für Flüchtlinge, die entweder keinerlei oder äußerst zeitverzögert Zugang zu den bundesgeförderten Migrationsberatungsdiensten erhalten, finanziert sich ausschließlich aus Eigen- und Drittmitteln engagierter NGOs, insbesondere der Kirchen und Wohlfahrtsverbände. In Anbetracht dieser Schlüssel- und Brückenfunktion für erfolgreiche Integrationsprozesse in der Kommune ist die Auflage eines Landesförderprogramms zwingend erforderlich – auch im Sinne einer auf Nachhaltigkeit angelegten und zukunftsorientierten Integrationspolitik als Sozialpolitik.

<sup>25</sup> Siehe: BAMF/UNHCR: Evaluation des Pilotprojektes „Asylverfahrensberatung (Entwurf)“, 25.09.2017, [www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/05/FB\\_Asylverfahrensberatung\\_Entwurf170925.pdf](http://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2018/05/FB_Asylverfahrensberatung_Entwurf170925.pdf)

<sup>26</sup> Siehe: [www.liga-hessen.de](http://www.liga-hessen.de) → Veröffentlichungen → Positionen → 2018-2016 → Datum: 11.04.2016

<sup>27</sup> Ebd.

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## 5.2.1 Ziele und Zielgruppen

Den Kommunen zugewiesene Flüchtlinge sollen über ihre Rechte, die Rechtswege und ihre Pflichten aufgeklärt werden, um informiert, sachgerecht und eigenständig Entscheidungen zu treffen. Die Zielgruppen sind detailliert in Abschnitt 4 zur „Beschreibung des Fehlbedarfs“ auf S. 6f. beschrieben.

## 5.2.2 Nachfrage und Beratungsangebot

Die regionalen unabhängigen Flüchtlingsberatungsdienste leisten unerlässliche und unmittelbare Informations- und Unterstützungsaufgaben bei allen Fragen rund um das Asyl- und Aufenthaltsverfahren sowie für Flüchtlinge im Dublin-Verfahren. Sie unterstützen auch bei sozialen, sozialleistungsrechtlichen, familiären, (aus)bildungs- und arbeitsmarktorientierten Problemstellungen. Das Beratungsangebot steht auch offen für Mitarbeitende von Regelberatungsdiensten und Behörden (z. B. Schulen und Kindertagesstätten, Jugendamt, Ausländerbehörde) sowie für freiwillig Engagierte, Initiativen und Vereine.

## 5.2.3 Bedarf an unabhängigen regionalen Flüchtlingsberatungsstellen

Pro Gebietskörperschaft ist eine Vollzeitstelle für die regionale unabhängige Flüchtlingsberatung (analog der WIR-Flüchtlingsmanager\*innen) erforderlich.

## 6. Schlussfolgerungen

Wie die Ausführungen deutlich machen, sind die derzeitigen Bundes- und Landesförderungen für die Beratung von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund nicht ausreichend. Die große Nachfrage kann durch die bestehende Beratungskapazität nicht abgedeckt werden. Zudem gibt es Gruppen von Zugewanderten, die keinen garantierten (Rechts-)Anspruch auf eine frühzeitige Beratung haben oder von vornherein dauerhaft von staatlich geförderten Beratungsangeboten ausgeschlossen sind. Deshalb sieht die Liga Hessen dringenden Handlungsbedarf auf Landesebene.

## 7. Forderungen der Liga Hessen

Die Liga Hessen fordert ein Landesförderprogramm zum Aus- bzw. Aufbau von Migrations- und Flüchtlingsberatungsstrukturen in Hessen, um die derzeit sowohl quantitativen als auch qualitativen wie auch personenbezogenen Beratungs- und Förderlücken zu schließen.

Ziel muss es sein, eine flächendeckende und ausnahmslose Unterstützung und Beratung aller Zugewanderten und Geflüchteten zu gewährleisten.

### Notwendig sind im Einzelnen:

1. eine ergänzende Förderung bundesfinanzierter Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) und Jugendliche (JMD) sowie eine
2. Regelförderung von Beratungsstellen für Flüchtlinge in Form von unabhängiger Asylverfahrensberatung in den HEAE-Standorten und regionaler unabhängiger Flüchtlingsberatung in den Kommunen.

Hg.: Liga-Arbeitskreis 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“, 02.07.2018

### **Ansprechpartnerinnen**

Lea Rosenberg, Der PARITÄTISCHE Hessen

[lea.rosenberg@paritaet-hessen.org](mailto:lea.rosenberg@paritaet-hessen.org)

Hildegund Niebch, Diakonie Hessen

[hildegund.niebch@diakonie-hessen.de](mailto:hildegund.niebch@diakonie-hessen.de)

Martina Schlebusch, Caritasverband Limburg

[martina.schlebusch@dicv-limburg.de](mailto:martina.schlebusch@dicv-limburg.de)

Inge Müller, Diakonie Hessen

[inge.mueller@diakonie-hessen.de](mailto:inge.mueller@diakonie-hessen.de)

**Weitere Ansprechpersonen** zu Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen sind den Internetauftritten der jeweiligen Wohlfahrtsverbände zu entnehmen.